

Energy Special

Sector Strategy

Eckpunkte der EEG-Novelle 2021

Inhalt

Management Summary	2
EEG 2021: Nachbesserungen bereits für Q1/2021 im Entschließungsantrag verankert Übergangsregelungen und kleine Fortschritte etabliert, aber ohne große Impulse	
Eckpunkte der EEG-Novelle 2021	3
EEG 2021: Deutschland ab 2050 100 % treibhausgasneutral Ausbaupfade für einzelne Technologien werden überarbeitet EEG 2021 gibt Ausschreibungsmengen vor Windenergie: Ausbaupfad entspricht nicht Erfordernissen Rückenwind für Standorte durch Südquote Steigerung der Akzeptanz von Windkraftanlagen durch kommunale Beteiligungen Abstandsregelung wird durch Öffnungsklausel zur Ländersache Übergangsregelung für Ü20-Windkraftanlagen Keine Vereinfachungen bei Genehmigungsverfahren Nachholregelung bei negativen Strompreisen PV-Ausschreibungsverfahren: Trennung von Freiflächen- und Gebäudeanlagen Änderungen bei PV-Freiflächenanlagen: Flächenkulisse erweitert, Vergütung sinkt Übergangsregelung bis Ende 2027 bei Ü20-Anlagen unter 100 kW Eigenverbrauch bei Anlagen bis 30 kW nunmehr ohne EEG-Umlage Ausweitung und erhöhte Vergütung bei Mieterstromregelung Smart Meter: Intelligente Messsysteme und Anlagensteuerung Keine EEG-Umlage bei Herstellung von grünem Wasserstoff	
EEG 2021: keine großen Ausbaupulse, aber Übergänge geschaffen	11
Überarbeitung der Ausbaupfade im Frühjahr 2021 Angestrebte Ausbaudynamik braucht mehr Rückenwind Weiteres Potenzial durch vereinfachtes Repowering Licht und Schatten im Photovoltaik-Bereich Neue Finanzierungsbasis und mehr Marktnähe beim erneuerbaren Energien Ausbau	

Management Summary

Analysten: Karin Meibeyer, Pascal Seidel

EEG 2021: Nachbesserungen bereits für Q1/2021 im Entschließungsantrag verankert

Das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trat nach einem Verabschiedungs-marathon zum 1. Januar 2021 in Kraft. Das bisherige Zwischenziel des EEG 2017, bis 2030 65 % des deutschen Strombedarfs durch erneuerbare Energien abzudecken, wurde erneut aufgegriffen. Neu verankert wurde hingegen, dass ab 2050 100 % des in Deutschland verwendeten Stroms treibhausgasneutral erzeugt werden soll. Als Berechnungsgrundlage für die im EEG 2021 konkretisierten Ausbaupfade der einzelnen erneuerbaren Energien dient ein erwarteter Bruttostromverbrauch von 580 Terrawattstunden (TWh) für das Zieljahr 2030. Hier setzt der Hauptkritikpunkt an der Novelle des EEG an: Bereits heute ist absehbar, dass nicht zuletzt durch den Umbau des Energieversorgungssystems (inkl. E-Mobilität, Elektrifizierung des Wärmebereichs, Wasserstoffstrategie, Digitalisierung) bis 2030 mit einem deutlich höheren Strombedarf zu rechnen ist. Es gilt immerhin, zeitgerecht Ersatzkapazitäten für die nahenden Ausstiege aus Kernkraft (bis 2022) sowie Kohlekraft (bis 2038) zu schaffen und Einklang mit den im Dezember 2020 verschärften EU-Klimazielen zu finden. Für dieses Zielbündel sind der im EEG 2021 bis 2030 angelegte Bruttostromverbrauch und damit auch die fixierten Ausbaupfade für die erneuerbaren Energien sowie die festgeschriebenen Maßnahmen zur Zielerreichung unterdimensioniert; Branchenvertreter wie die Bundesnetzagentur, EWI, Bundesverband Erneuerbare Energien taxieren den Bruttostromverbrauch 2030 auf 630-750 TWh. Dem trägt der Gesetzgeber Rechnung, indem bereits im Gesetzgebungsverfahren ein Entschließungsantrag verabschiedet wurde, um in Q1/2021 Anpassungen am EEG 2021 vorzunehmen.

Übergangsregelungen und kleine Fortschritte etabliert, aber ohne große Impulse

Bei den Gesetzesänderungen gelobt werden für die Windkraft die Einführung der „Südquote“, die Abschaffung des Netzausbaugebietes sowie die finanzielle Beteiligung von Standortkommunen. Für die größeren Herausforderungen, die den Ausbau der Windkraft als „Zugpferd der Energiewende“ anhaltend hemmen, wie fehlende Standorte, eine Vielzahl an Auflagen oder schleppende Genehmigungsverfahren wurden noch keine Lösungen gefunden; ebenso fehlt ein tragendes Repoweringkonzept. Hinsichtlich der zum 01.01.2021 ausgeförderten EEG-Anlagen wurde für den Windsektor eine Übergangsregelung für 2021 und 2022 etabliert, während ausgeförderte Ü20-Anlagen < 100 kW (zumeist Photovoltaik (PV)-Anlagen) für den eingespeisten Strom einen Jahresmarktwert abzgl. Vermarktungspauschale erhalten können. Bei PV-Anlagen wird die im EEG 2021 neu eingeführte Segmentierung in Gebäude- und Freiflächen begrüßt, wodurch diese beiden PV-Anlagensegmente in Ausschreibungsverfahren nicht mehr miteinander konkurrieren. Zudem wurde die maximale Gebotshöhe auf 20 MW (vorher 10 MW) angehoben, die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen vergrößert sowie das PV-Mieterstromkonzept mit erhöhten Fördersätzen versehen und ausgeweitet. Ebenso wurden Impulse für die Eigenversorgung gesetzt. So wird u.a. eine EU-Richtlinie umgesetzt, welche eigenverbrauchten Strom von PV-Anlagen bis 30 kW von der EEG-Umlage befreit.

Eckpunkte der EEG-Novelle 2021

EEG 2021: Deutschland ab 2050 100 % treibhausgasneutral

Das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) löst das EEG 2017 ab und trat zum 1. Januar 2021 in Kraft. Ziel des ursprünglich zum 01.04.2000 ins Leben gerufene EEG ist, im Interesse des Klimaschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, um die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Neu im EEG 2021 verankert ist, dass ab 2050 100 % des in Deutschland verwendeten Stroms treibhausgasneutral erzeugt sein soll. Irrelevant ist, ob der Strom in der Bundesrepublik erzeugt oder importiert wurde. Das Zwischenziel des EEG 2017, bis 2030 65 % des deutschen Strombedarfs durch Erneuerbare Energien abzudecken, wurde erneut aufgegriffen. Zur Erreichung des 65%-Ziels wird von einem **Bruttostromverbrauch in 2030 von 580 TWh** (2019: 569 TWh) ausgegangen, 377 TWh sollen demnach in 2030 von Erneuerbaren Energien erzeugt werden. Allerdings dürfte dieser unterstellte Bruttostromverbrauch von 580 TWh insbesondere mit Blick auf die zukünftigen Anforderungen durch die Sektorenkopplung (Elektrifizierung des Verkehrs, Wärmeversorgung, Wasserstoffelektrolyseanlagen etc.) **signifikant zu niedrig angesetzt sein**. So sehen Branchenvertreter wie die Bundesnetzagentur, das EWI oder der Bundesverband Erneuerbarer Energien (BEE) den Bruttostromverbrauch in 2030 bei 630-750 TWh; auch der Bundesrat forderte bereits bei den Gesetzesberatungen die Größenordnung **750 TWh als Basis für die Bemessung der Ausbau- und Strommengenpfade** anzulegen. Indem der Bruttostromverbrauch die Basis für die Dimensionierung für das Ausbauvolumen der regenerativen Energien darstellt, wird die Notwendigkeit rascher Nachbesserungen des jüngst verabschiedeten EEG 2021 sehr deutlich. Entsprechend wurde im Gesetzgebungsverfahren ein **Entschließungsantrag** angekoppelt, der u.a. die **Überarbeitung der Ausbaupfade im Frühjahr 2021** vorsieht. Nicht zuletzt mit Blick auf die dynamische Entwicklung beim Kohleausstieg und die EU-Beschlüsse zur Erreichung der Klimaziele erscheint eine höhere Ausbaudynamik bei den regenerativen Energien unerlässlich.

Ausbaupfade für einzelne Technologien werden überarbeitet

Auf der Grundlage des unterstellten Bruttostromverbrauchs von 580 TWh sind für die einzelnen Technologien konkrete Ausbaupfade festgeschrieben: Bei der **Windenergie Onshore** soll die angeschlossene Leistung bis 2030 auf 71 GW (Ausbaustand Ende 2020: 54,9 GW) und bei der **Windenergie Offshore** auf 20 GW (Stand 2020: 7,8 GW) ausgebaut werden. Der stärkste Zubau wird für die **Photovoltaik** (Zubau 2020: 5,4 GW) vorgegeben, bei welcher die Leistung von aktuell 53,6 GW auf 100 GW nahezu verdoppelt werden soll. Bei Biomasseanlagen wird für 2030 eine Leistung von 8,4 GW anvisiert. Aus den Ausbaupfaden leiten sich dann die Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien ab. Das Ausbauziel für **Offshore-Windenergieanlagen** ist im Windenergie-auf-See-Gesetz quantifiziert

und weist für 2030 die Zielmarke 20 GW sowie für 2040 40 GW aus. Eine Verordnungsermächtigung sieht vor, dass die Ausbauhöhen der einzelnen Technologien auch ohne parlamentarische Mitwirkung von der Bundesregierung angepasst werden können.

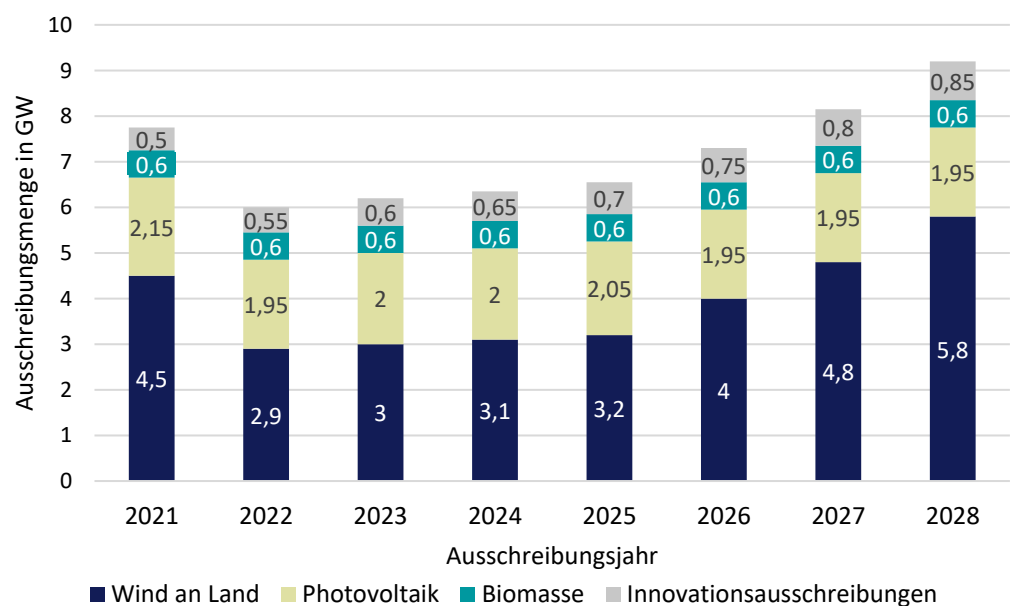
Ausbaupfade	2022	2024	2026	2028	2030
Strommenge aus EE	269 TWh	295 TWh	318 TWh	350 TWh	377 TWh
Windenergieanlagen an Land	57 GW	62 GW	65 GW	68 GW	71 GW
Windenergieanlagen auf See	-	-	-	-	20 GW
Photovoltaikanlagen	63 GW	73 GW	83 GW	95 GW	100 GW
Biomasseanlagen	-	-	-	-	8,4 GW

Quelle: EEG 2021, NORD/LB Sector Strategy

EEG 2021 gibt Ausschreibungsmengen vor

Die §§ 28 bis 28c definieren für jedes Ausschreibungssegment die entsprechenden Ausschreibungsmengen bis 2028. Die jährlichen Ausschreibungsmengen staffeln sich bei der Onshore-Windkraft von 2,9 bis 5,8 GW, bei Photovoltaik-Anlagen von 1,95 bis 2,15 GW sowie bei Biomasseanlagen bei 600 MW pro Jahr. Zusätzlich ist ein jährliches Ausschreibungsvolumen für Innovationsausschreibungen zwischen 500 und 850 MW vorgesehen. Ein mit Staatssekretären der Länder und des Bundes gebildeter **Kooperationsausschuss** (§97 des EEG 2021) soll eingesetzt werden, um das **Erreichen der definierten Ausbauziele zu überprüfen**. Zu dem Zweck besteht nunmehr eine jährliche Berichtspflicht der Länder gegenüber diesem Ausschuss hinsichtlich Flächenausweis, Dauer von Genehmigungsverfahren und Fortschritten beim Zubau. Ausbauziele können „nur mit einer gemeinsamen Anstrengung aller Akteure in Bund, Länder und Kommunen erreicht werden kann“, wobei auch Planungs-, Gesetzgebungs- und Natur- und Artenschutzrecht zur Zielerreichung angepasst werden müssen. Die Bundesregierung soll jährlich Stellung zur jeweiligen Erreichung der Zwischenziele beziehen.

Ausschreibungsvolumina im EEG 2021 gemäß der §§ 28 bis 28c

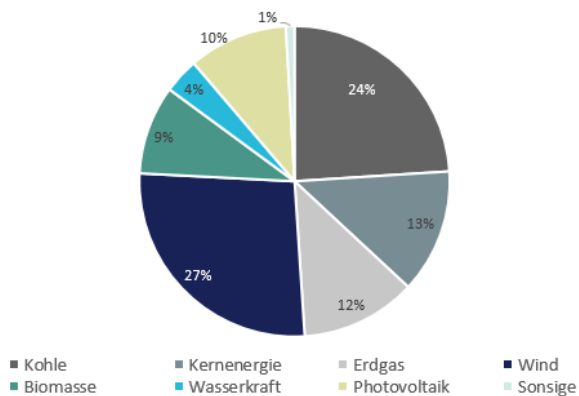


Quelle: EEG 2021, NORD/LB Sector Strategy

Windenergie: Ausbaupfad entspricht nicht Erfordernissen

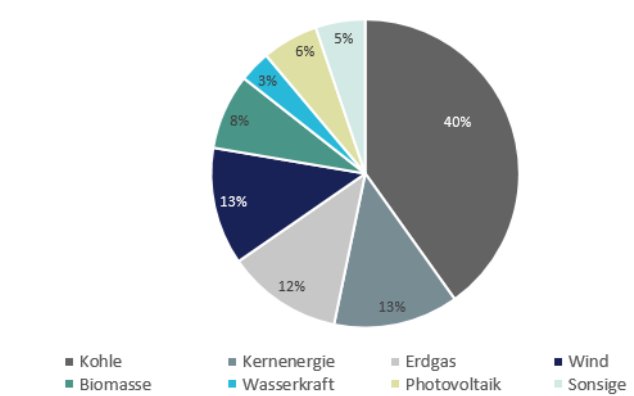
Der Ausbau der Windenergie an Land als aktuell wichtigste regenerative Energiereource (Ausbau Ende 2020: 54,9 GW) soll mit verschiedenen Maßnahmen vorangebracht werden: Von 2021-2028 wird ein Volumen von insgesamt rd. 31 GW zu jährlich 3 Terminen ausgeschrieben; die jährlichen Ausschreibungsmengen staffeln sich dabei von 2,9 bis 5,8 GW. Neu eingeführt dabei ist, dass, sollten sich zu wenige Projekte in einer Ausschreibung bewerben, die Netzagentur die Ausschreibungsmenge kürzen muss. Diese Kürzungsregelung ist sicher wenig geeignet, die erforderliche Dynamisierung des Windkraftausbaus voranzutreiben. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Wind-Ausschreibungsverfahren bislang regelmäßig unterzeichnet waren (erstmalig nicht im Dezember 2020). Immerhin hat sich der Windkraftausbau in 2020 mit einem Zubau von 420 Windkraftanlagen mit 1.431 MW (VJ: 1.078 MW), also einem Plus von 33% im Vorjahresvergleich auf niedrigem Niveau verbessert. Einigkeit besteht, dass dem Zubau der Windenergie vor dem Hintergrund des beschleunigten Kohlekraftausstiegs übergeordnete Bedeutung nachkommt. Daher sind gerade für diesen Sektor deutliche Nachbesserungen bei den für das Frühjahr 2021 avisierten Anpassungen des EEG 2021 zu erwarten. So strebt das Bundesumweltministerium bereits eine Erhöhung des Ausbauziels für Wind onshore auf 95 GW (statt 71 GW) an.

Nettostromerzeugung in Deutschland 2020



Quelle: Fraunhofer ISE, NORD/LB Sector Strategy

Nettostromerzeugung in Deutschland 2016



Quelle: Fraunhofer ISE, NORD/LB Sector Strategy

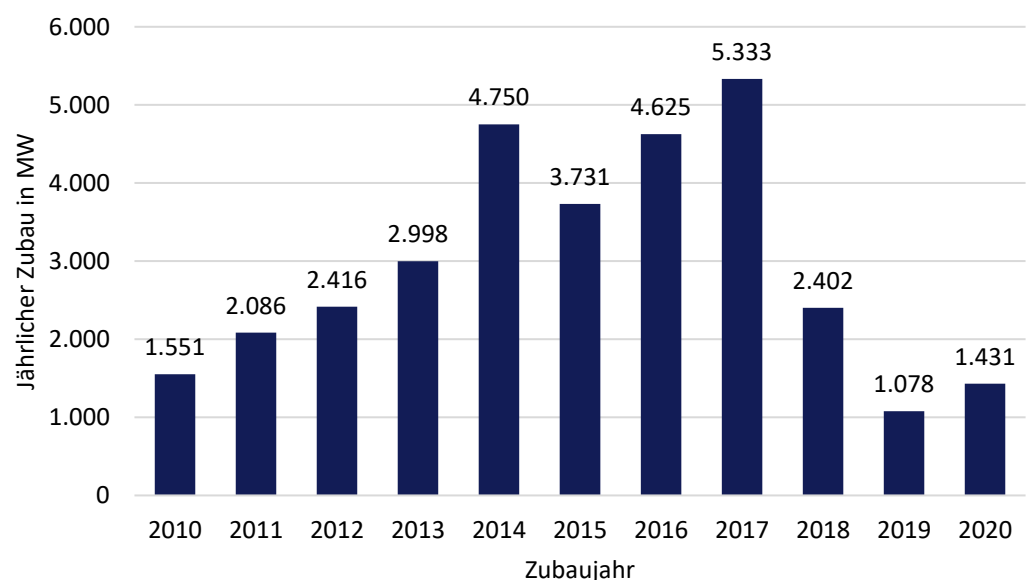
Rückenwind für Standorte durch Südquote

Im neuen EEG wird das bisherige Netzausbaugesamt aufgehoben und bei den Ausschreibungsverfahren eine weitere Referenzstufe eingeführt, die auf einen verstärkten Ausbau an weniger windhöffigen Standorten im Süden abzielt: Bei Wind Onshore müssen nunmehr 15 % der Ausschreibungsmenge (in 2022 und 2023) und ab 2024 sogar 20 % des Ausschreibungsvolumens in das südliche Bundesgebiet bevorzugt vergeben werden. Ziel dieser **Südquote** ist neben der Förderung der flexiblen Stromerzeugung in Süddeutschland auch die Entlastung des Netzengpasses in der Mitte Deutschlands. Auch bei neuen Biomasseanlagen ist eine 50-prozentige Südquote für Ausschreibungen vorgesehen. Gleichzeitig wird hier die Flexibilitätsprämie abgeschafft und stattdessen werden höhere Anforderungen an Neuanlagen gestellt.

Steigerung der Akzeptanz von Windkraftanlagen durch kommunale Beteiligungen

Zukünftig ist es Anlagebetreibern gemäß §36k des EEG 2021 möglich, Kommunen an der Wertschöpfung zu beteiligen: Gemeinden können jetzt privatautonom agieren und Angebote der Anlagebetreiber annehmen, um finanziell vom Zubau der Windkraftanlagen zu profitieren. Um als Standortgemeinde gelten zu können, müssen die Windkraftanlagen auf dem jeweiligen Gemeindegebiet stehen oder in einem Umkreis von 2,5 Kilometern an eine Gemeinde grenzen. Sollte ein Windpark auf verschiedene Gemeinden aufgeteilt sein, werden die Standortkommunen je nach Flächenanteil beteiligt. Ein Ertrag für die Gemeinden ist mit maximal 0,2 ct/kWh möglich und kann als nicht-steuerliche Einnahme kategorisiert werden, welche dem kommunalen Haushalt ohne Abzüge zur Verfügung steht. Die Zahlungen an die Gemeinden sind dem Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber zu erstatten. Zusätzlich ist im EEG 2021 verankert, dass die Standortkommunen 90 % und die Sitzgemeinde des Betreiberunternehmens 10 % der Gewerbesteuer erhalten. Der Ansatz, vergünstigte Stromtarife für Anwohner von Windkraftanlagen einzuführen, wurde hingegen im novellierten EEG nicht berücksichtigt. Die finanzielle Beteiligung von Standortkommunen ist begrüßenswert, da diese lokalen Anreize Flächenausweisungen verstärken und somit Neuprojekte fördern sollten.

Zubauentwicklung Onshore-Windenergie in Deutschland (in MW)



Quelle: Deutsche Windguard, NORD/LB Sector Strategy

Abstandsregelung wird durch Öffnungsklausel zur Ländersache

Wegen des wachsenden Widerstands vor allem gegen neue Windkraftanlagen wurde eine Mindestabstandsregelung von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden von 1.000 Metern mit dem Gebäudeenergiegesetz im Juni 2020 eingeführt. In Reaktion auf die Kritik, dass dadurch das Flächenangebot (die Achillesferse des Windkraftausbaus) weiter eingeschränkt würde, wurde eine Öffnungsklausel implementiert, welche Ländern auch davon abweichende Regelungen erlaubt. Niedersachsens Landesregierung macht beispielsweise

von der Öffnungsklausel Gebrauch und lehnt die 1.000-Meter-Regel ab. Diese Entscheidung ist für das Bundesland nur folgerichtig, da nur 13 % der Bestandsanlagen den Mindestabstand einhalten würden.

Übergangsregelung für Ü20-Windkraftanlagen

Nachdem die ursprüngliche Fassung des EEG (01.04.2000) eine 20-jährige Förderungsdauer für die EEG-Stromerzeugungsanlagen vorsah, war absehbar, dass ab dem 31.12.2020 eine Vielzahl von Anlagen aus dem Modell festgeschriebener Stromvergütungssätze herausfallen würden („ausgeförderte“=Ü20-Anlagen). Rund 4000 Windenergieanlagen mit ca. 3,6 GW sind in 2021 betroffen; in den kommenden 5 Jahren fallen lt. BWE sogar Windkraftanlagen in einem Umfang von rd. 16 GW aus der EEG-Förderung heraus. Für die Betreiber der Ü20-Wind-Anlagen hätte es ohne Folgeregelung lediglich die Optionen Wechsel zur Direktvermarktung des Windstroms, das Repowering (also der Austausch in leistungsstärkere Windenergieanlagen) oder aber den Rückbau der Windenergieanlagen gegeben. Dass Anlagen in größerem Umfang vom Netz genommen werden, steht konträr zu den Ausbauzielen und gilt es zu vermeiden. Die Anschlussregelungen für die Windstromerzeugung aus ausgeförderten EEG-Anlagen sind daher von maßgeblicher Bedeutung. Hohe Erwartungen bestanden hinsichtlich der Konditionen zum Weiterbetrieb der Anlagen auch daher, als dass eine klare Lücke zwischen bisheriger Einspeisevergütung und Vergütung zum Marktwert/Börsenstrompreis besteht. Bis zum Ende der Gesetzesverhandlungen zum EEG 2021 konnte man sich zumindest auf eine Interimsregelung verständigen: Zunächst kommen für 2021 und 2022 Zusatzzahlungen zur Anwendung, sodass eine Frist bis Ende 2022 besteht, Lösungen zur Vergütung/Absatz des von den Ü20-Anlagen erzeugten Windstroms zu finden:

Bei Ü20-Anlagen, deren 20-jährige Förderperiode zum Jahresende 2020 auslief, wird grundsätzlich zwischen kleinen Anlagen bis 100 kW und Windenergieanlagen an Land, deren installierte Leistung irrelevant ist, unterschieden. Für **Ü20-Windkraftanlagen** soll bis **Ende 2022 eine Anschlussvergütung grundsätzlich per Ausschreibung** bestimmt werden; die vorgesehenen Volumina belaufen sich auf 1,5 GW für 2021 und 1 GW für 2022; die Gebotshöchstwerte betragen 3,0 und 3,8 ct/kWh. Diese Regelung gilt lediglich für Windkraftanlagen, bei denen ein Repowering planungsrechtlich ausgeschlossen ist. Unabhängig von der Ausschreibungsregelung können Betreiber von Ü20-Windenergieanlagen **in 2021 eine Anschlussvergütung in Anspruch nehmen**, die aus einem befristeten, degressiv gestaffelten Zuschlag auf den Monatsmarktwert besteht. Hierbei erhalten sie einen Bonus von 1,0 ct/kWh für Strom, der bis einschließlich Juni 2021, 0,5 ct/kWh für Strom, der zwischen Juli bis einschließlich September 2021 sowie 0,25 ct/kWh für Strom, der zwischen Oktober bis einschließlich Dezember 2021 erzeugt wurde. Es besteht also Abnahmepflicht des Stromes durch den Netzbetreiber.

Keine Vereinfachungen bei Genehmigungsverfahren

Ein wesentliches Hindernis beim Windkraftausbau wurde nicht angegangen: die Vereinfachung des aktuell noch durchschnittlich rd. 800 Tage dauernden Genehmigungsverfahrens mit seinen Planungen und Gutachten. Indem die Windstromerzeugung den Wegfall fossiler Kapazitäten maßgeblich mit kompensieren soll, zeigt sich hier Handlungsbedarf.

Schleppende Genehmigungsverfahren gelten neben dem Standortmangel als einer der Hauptgründe für den unzureichenden Ausbau bei der Onshore-Windkraft. Zusätzliche Relevanz erhält dieser Aspekt beim Repowering: Höherdimensionierungen bereits bestehender Windanlagen sind nur mit erheblichem Aufwand möglich und erfordern zumeist neue Genehmigungsverfahren. Vor dem Hintergrund des hohen Technologiefortschritts der vergangenen 20 Jahre besteht hier vergleichsweise leichter zu hebendes Potenzial zur Windstromerzeugung, sodass zu hoffen bleibt, dass bei der avisierten EEG-Überarbeitung eine konsistente Repowering-Strategie geschaffen wird, um den Weiterbetrieb großer Anlagen zu sichern und dem ersatzlosen Abbau von Anlagen entgegenzuwirken.

Nachholregelung bei negativen Strompreisen

Für Neuanlagen entfällt künftig der Zahlungsanspruch auf die Stromvergütung bereits nach 4 Stunden negativer Strompreise (statt bisher nach 6 Stunden). Ausgenommen sind Pilotwindenergieanlagen und Anlagen mit einer installierten Leistung kleiner 500 kW. Für Bestandsanlagen gilt weiterhin die 6-Stunden-Regelung nach dem EEG 2017. Neu eingeführt ist zudem, dass zur Verbesserung der Planungssicherheit für Anlagenbetreiber der gesamte Vergütungszeitraum um die Zeiten verlängert wird, für die es aufgrund negativer Preise keinen Stromvergütungsanspruch gab. Diese Nachholregelung adressiert die Ertragsrisiken von Neuprojekten, da negative Strompreise die Wirtschaftlichkeit deutlich bedrohen. Vergleichsweise wird die Attraktivität der Anlagen zwar verbessert, aber auch weiterhin stellt die Netz- und Marktintegration von regenerativ erzeugtem Strom ein Spannungsfeld dar.

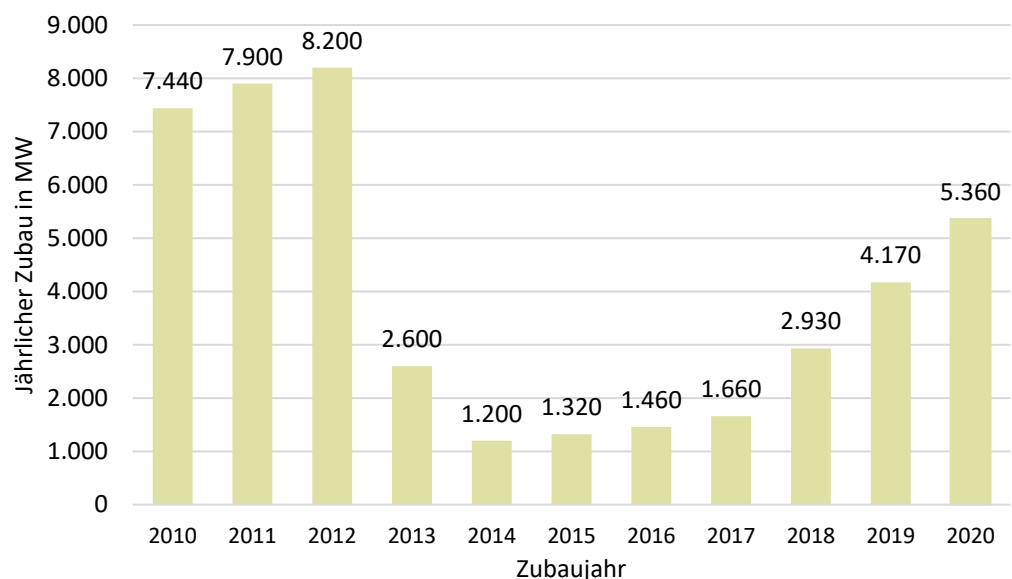
PV-Ausschreibungsverfahren: Trennung von Freiflächen- und Gebäudeanlagen

Für Ausschreibungsverfahren bei Photovoltaik-Anlagen wird im EEG 2021 eine neue **Segmentierung eingeführt**: Als „erstes Segment“ werden PV-Anlagen auf Freiflächen sowie auf baulichen Anlagen gefasst. Als „zweites Segment“ (Volumen 300 MW in 2021) gelten Solaranlagen ab 750 kW auf, an oder in einem Gebäude bzw. an einer Lärmschutzwand. Damit wird eine Entflechtung der Konkurrenz bei Ausschreibungen zwischen Dachanlage- und Freiflächenprojekten erreicht. Die maximale Gebotshöhe wurde (über beide Segmente) auf 20 MW (vorher 10 MW) erhöht, um der im Zeitablauf gestiegenen Leistungseffizienz (Installation einer höheren Leistung pro qm) Rechnung zu tragen.

PV-Dachanlagen müssen auch weiterhin **erst ab einer Nennleistung von über 750 kW an Ausschreibungen teilnehmen**. Eine Absenkung der Ausschreibungsgrenze hätte die lebhafteste Marktentwicklung beim PV-Ausbau auf Gewerbedächern empfindlich getroffen, da sich mit der Ausschreibungspflicht ein Verbot des Eigenverbrauches verbindet. Bei der Vergütung von PV-Dachanlagen wird die Obergrenze für Neuanlagen auf 9,0 ct/kWh festgelegt (Gesamtausschreibungsumfang bis 2025 1,7 GW), wobei der Vergütungshöchstwert ab 2022 je Kalenderjahr um ein Prozent sinken soll. **Bei Dachanlagen zwischen 300 – 750 kW** besteht die neu eingeführte Option, an Ausschreibungen teilnehmen zu können. Allerdings erhalten PV-Dachanlagen mit einer Leistung von 300 – 750 kW, die nicht über das Ausschreibungsverfahren realisiert werden, lediglich für 50 % der erzeugten Strommenge die feste gesetzliche Vergütung. Das bedeutet, dass sich diese Anlagen nur amortisieren, wenn die andere Hälfte des erzeugten Stroms selbst genutzt wird,

was einen hohen Eigenbedarf impliziert. Damit sollen die Eigenstromnutzung weiter vorangetrieben und gleichzeitig Marktpulse für Speicheranlagen gesetzt werden. Für Investoren und Betreiber von Solaranlagen in der Größenordnung 300 – 750 kW bedeutet dies eine klare Schlechterstellung im Vergleich zur vorherigen EEG-Regelung.

Zubauentwicklung Photovoltaik in Deutschland (in MW)



Quelle: IWR, NORD/LB Sector Strategy

Änderungen bei PV-Freiflächenanlagen: Flächenkulisse erweitert, Vergütung sinkt

Bei den **Solaranlagen des ersten Segments** bleibt es ebenfalls bei der Ausschreibungspflicht ab 750 kW, allerdings wird zur Förderung des Wettbewerbs bei den Ausschreibungen die Flächenkulisse erweitert: Bei **PV-Freiflächenanlagen** an Autobahnen und Schienenwegen wird der förderungsfähige Streifen zwischen Fahrbahn und äußerer Anlagegrenze von 110 Meter auf 200 Meter erhöht, während ein 15 Meter breiter Korridor freigelassen werden muss. Die Stromvergütung von PV-Freiflächenanlagen wird im novellierten EEG 2021 nunmehr verringert: So sinkt die Höchstvergütung bei Anlagen des ersten Segments bei Ausschreibungen von 7,5 ct/kWh auf 5,9 ct/kWh in 2021; das gesamte Ausschreibungsvolumen bis 2028 beläuft sich auf rd. 13 GW.

Übergangsregelung bis Ende 2027 bei Ü20-Anlagen unter 100 kW

Für Betreiber von **Ü20-Anlagen bis 100 kW** (im wesentlichen **Photovoltaik-Anlagen**) gilt eine Übergangsregelung bis Ende 2027. Hier gilt, dass der Betreiber den technologiespezifischen Jahresmarktwert abzüglich einer Vermarktungspauschale von 0,4 ct/kWh erhält. Sollte die Anlage mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sein, halbiert sich die Vermarktungspauschale auf 0,2 ct/kWh. Hier kann zudem der erzeugte Strom auch für die Eigenversorgung genutzt und nur der Überschuss eingespeist werden. Für den eigenverbrauchten Strom gilt die neu eingeführte EEG-Umlagebefreiung für Anlagen bis 30 kW. Bei Altanlagen mit einer installierten Leistung über 30 kW greift beim Eigenverbrauch noch

die reduzierte EEG-Umlage in Höhe von 40 %. Alternativ zu der Förderungsregelung kann auch die Direktvermarktung gewählt werden, dabei ist dann ein intelligentes Messsystem für Messung und Regelung der Ist-Einspeisung vorgeschrieben (Ausnahme: 100% Einspeisung des erzeugten Stroms). Im Photovoltaik-Sektor ist lt. Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) zum 01.01.2021 bei rd. 18.000 PV-Anlagen (mit rd. 75 MW) die EEG-Vergütung entfallen; im 5-Jahreszeitraum sind es rd. 128.000 Anlagen mit einer Gesamtkapazität von 1,1 GW.

Eigenverbrauch bei Anlagen bis 30 kW nunmehr ohne EEG-Umlage

Im novellierten EEG ist nunmehr festgeschrieben, dass der Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Solarstrom aus Anlagen bis 30 kW (zuvor 10kW) von der EEG-Umlage befreit ist, wobei ein maximaler Stromverbrauch von 30 MWh/p.a. nicht überschritten werden darf (ansonsten fallen wie bislang 40 % der EEG-Umlage an). Diese Regelung erstreckt sich auch auf Bestands- und ausgeförderte Ü20-Anlagen. Hiermit entspricht der Gesetzgeber der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, welche bis Mitte 2021 ohnehin hätte umgesetzt werden müssen.

Ausweitung und erhöhte Vergütung bei Mieterstromregelung

Die Obergrenze von 100 kW für Mieterstromanlagen wurde mit dem EEG 2021 bestätigt. Zukünftig müssen sich Mieterstromanlagen aber nicht mehr im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang (wie dem Hausdach) befinden, sondern können auch auf Wohnhäusern im selben „Quartier“ installiert sein, solange der Strom nicht das Netz beansprucht. Weiterhin wurde das Lieferkettenmodell festgeschrieben: Die Zahlung der PV-Mieterstromförderung setzt nicht mehr voraus, dass Anlagenbetreiber und Energieversorger identisch sind; es dürfen also auch Energiedienstleister als Mieterstromlieferanten Letztverbraucher mit Strom beliefern. Die Mieterstromzuschläge erhöhen sich für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW auf 3,79 ct/kWh, für Anlagen bis 40 kW auf 3,52 ct/kWh und für Anlagen bis 750 kW auf 2,37 Cent ct/kWh.

Smart Meter: Intelligente Messsysteme und Anlagensteuerung

Mit dem Einbau von Smart-Metern (intelligenten Messsystemen) wird die Digitalisierung weiter vorangetrieben, wenngleich in der Regel für PV-Anlagen < 25 kW keine Steuerung vorgesehen ist. Die Pflicht für Smart Meter am Netzanschlusspunkt beginnt, wenn das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) die technische Möglichkeit dafür geschaffen hat und gilt erst für Anlagen > 7 kW. Bei Anlagen zwischen 7 kW und 25 kW müssen Smart Meter gewährleisten, dass die Ist-Einspeisung abgerufen werden kann; bei Anlagen > 25 kW müssen sie darüber hinaus die Einspeisung stufenweise ferngesteuert regeln können.

Keine EEG-Umlage bei Herstellung von grünem Wasserstoff

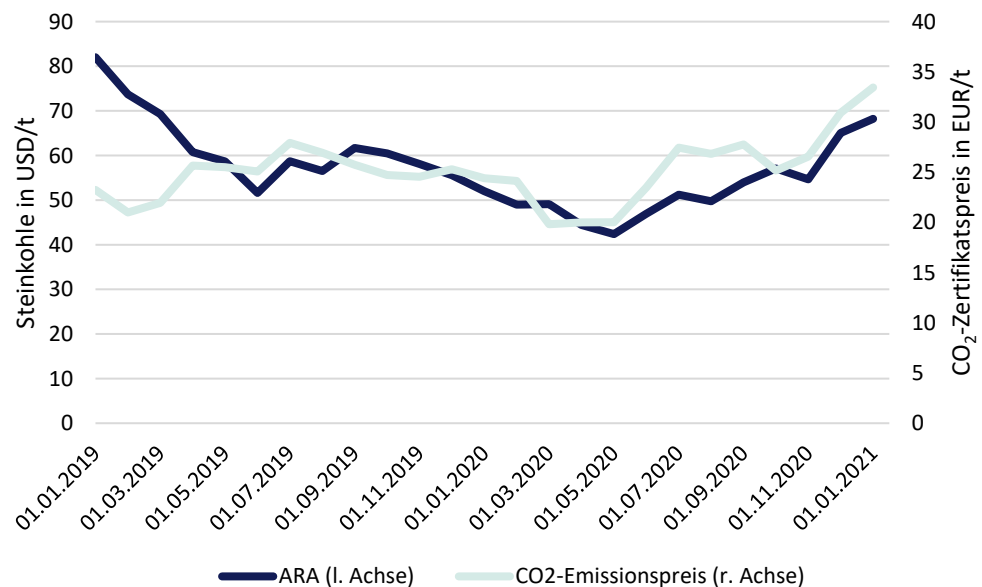
Das EEG 2021 regelt zudem, dass bei Strom, der zur Herstellung von grünem Wasserstoff eingesetzt wird, keine EEG-Umlage fällig wird. Hiermit soll die Wirtschaftlichkeit der Wasserstoffherzeugung unterstützt werden. Weitere Details werden in HJ1/2021 in einer Verordnung vom Bundeswirtschaftsministerium geklärt werden.

EEG 2021: keine großen Ausbaupulse, aber Übergänge geschaffen

Überarbeitung der Ausbaupfade im Frühjahr 2021

Dass mit dem angelegten Bruttostromverbrauch von 580 TWh die Ausgangsbasis zur Dimensionierung der Ausbaupfade bei den erneuerbaren Energien erheblich zu klein sein würde, war dem Gesetzgeber bereits mit der Verabschiedung des EEG 2021 klar. Nochmals verengte sich das Szenario mit der EU-Klimazielschärfung Mitte Dezember 2020, wodurch bereits eine Nacharbeitung des damals sich in Verhandlung befindlichen EEG 2021 absehbar wurde. Daher wurde mit dem EEG 2021 auch gleich ein Entschließungsantrag verabschiedet, um dem erforderlichen Kapazitätsausbau **im Frühjahr 2021 mit überarbeiteten Ausbaupfaden** eine bessere Basis und damit Schub zu geben. Nicht nur der erkennbar massiv steigende Elektrifizierungsbedarf aufgrund der wachsenden Dynamik bei Elektromobilität, Wasserstoff und Digitalisierung gibt klare Signale. Gestiegene und sich mittlerweile stabil über 30 EUR/t bewegende CO₂-Zertifikatspreise schwächen die Wirtschaftlichkeit der Kohleverstromung zunehmend und werden den Kohlekraftausstieg somit auch weiterhin beschleunigen. Die hohe Überzeichnung beim Ausschreibungsverfahren zum Kapazitätsabbau bei Kohlekraftwerken, aber auch der starke Rückgang der Nettostromexporte in 2020 weisen ebenfalls in diese Richtung; einen nachhaltigen Rückfall des CO₂-Preisniveaus erwarten wir nicht.

Steinkohle- und CO₂-Preisentwicklung



Quelle: Bloomberg, NORD/LB Sector Strategy

Angestrebte Ausbaudynamik braucht mehr Rückenwind

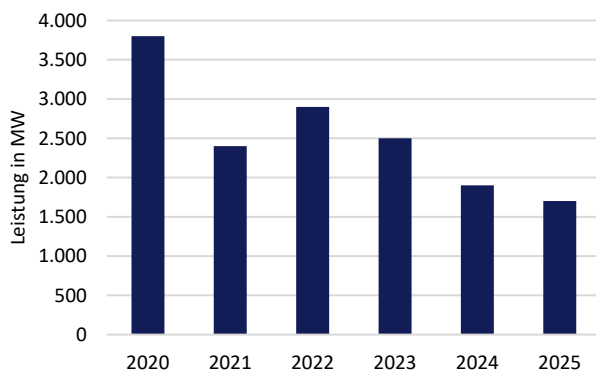
Die im EEG 2021 getroffenen Maßnahmen zur Förderung des gegenwärtig **stärksten erneuerbaren Energieträgers Wind** sind zu zaghaft, um dem Kapazitätsausbau wirkliche Im-

pulse zu verleihen. Sogar kontraproduktiv ist die Neuregelung, das Ausschreibungsvolumen zu reduzieren, wenn die Ausschreibung voraussichtlich unterzeichnet bleibt. Diese Maßnahme wird zwar den Wettbewerb befördern, aber nicht das angestrebte Ausbauwachstum. Impulse dürften hingegen davon zu erwarten sein, dass Gemeinden im Umkreis von 2,5 km mit max. 0,2 ct/kWh an der erzeugten Strommenge sowie von 90 % der Gewerbesteuer profitieren können, was auch der Akzeptanz bei den Anwohnern und der Windkraftanlagenerrichtung dienlich sein dürfte. Für ausgeförderte Ü20-Windkraftanlagen wurde mit den für 2021 und 2022 getroffenen Vergütungsalternativen (Ausschreibungen, Marktwertprämie) nunmehr ein Zeitrahmen geschaffen, um eine **Anschlussregelung zum Weiterbetrieb der Anlagen** zu finden. Bei der Ausgestaltung zukünftiger Konzepte ist zentral (und herausfordernd), dass der Betrieb der Anlagen zwar einerseits noch wirtschaftlich ist und diese am Netz bleiben, andererseits aber nicht der Weg zur Direktvermarktung verstellt wird.

Weiteres Potenzial durch vereinfachtes Repowering

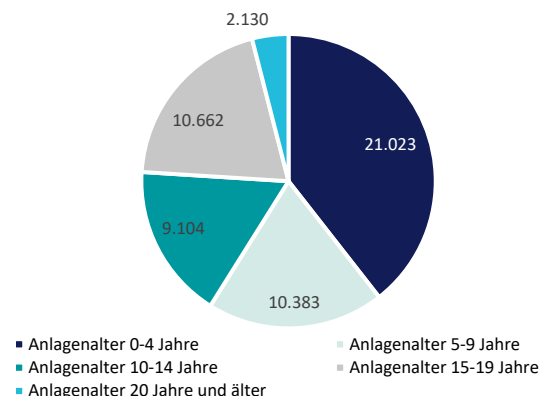
Was weiterhin fehlt, sind Konzepte zur Vereinfachung von Repoweringvorhaben. Bereits bestehende Standorte können dabei durch den Austausch leistungsstärkerer Windkraftanlagen für eine teilweise erheblich höhere Stromausbeute herangezogen werden. Immerhin entfielen in 2020 mit 102 Windkraftanlagen (339 MW) **24% des Windkraftzubaus auf Repoweringmaßnahmen**. Diese sind oft nur über die erneute Aufnahme eines teilweise langwierigen Genehmigungsverfahrens möglich; hier wurde zumindest eine kleine Erleichterung geschaffen. Um den zeitlichen Vorlauf zur Errichtung von Windkraftanlagen zu verringern, sind auch für den gesamten Onshore-Windkraftausbau Anpassungen z. B. im Bauplanungs- und Raumordnungsrecht sowie Maßnahmen zur Planungsbeschleunigung gefordert.

Wind-Altanlagenleistung mit Ende der EEG-Förderung



Quelle: Deutsche Windguard, NORD/LB Sector Strategy

Altersstruktur von Windenergieanlagen in MW



Quelle: Fraunhofer IEE, NORD/LB Sector Strategy, Stand: 31.12.2018

Dass ein erheblicher Schub bei der Windkraft-Ausbau-dynamik erforderlich ist, verdeutlicht ein Blick auf den eingeschlagenen Ausstiegspfad bei den Kohlekapazitäten, da durch Windstromaggregate nennenswerte Ersatzkapazitäten geschaffen werden sollen. In den vergangenen Jahren deutlich eingebrochene Zubauzahlen im Windkraftbereich spiegeln die schwierige Situation der Windkraftindustrie wider. Die frühere Schlüsselindustrie leidet in Deutschland erheblich unter wenig absehbaren, schleppend verlaufenden administrativen Rahmenbedingungen. Nachdem das Genehmigungsvolumen von Windprojekten lt. VDMA

Power Systems im Jahresverlauf 2020 um 3,3 GW (+ 70%) stieg, rechnet die Branche für 2021 im Onshore-Bereich mit einem Zubau von 2.000 - 2.500 MW. **Dieser Zuwachs liegt zwar klar über dem Vorjahr (2020: 1.431 MW), ist aber mit Blick selbst auf das bisherige Ausbauziel von 71 GW erheblich zu gering.** Unter Einbeziehung auch der Ü20-Anlagen wäre ein jährlicher Zubau von mindestens 4.500 -5.000 MW zur Zielerreichung erforderlich. Als positives Signal kann gedeutet werden, dass erstmals in 2020 die Ausschreibung zum 1. Dezember 2020 (ca. 367 MW) überzeichnet war (657 MW; 96 Gebote). Im Wind-Offshorebereich ist der Ausbau bis 2026 durch den Flächenentwicklungsplan weitgehend festgelegt, für 2021 ist hier mit keiner Fertigstellung zu rechnen.

Licht und Schatten im Photovoltaik-Bereich

Im Photovoltaikbereich unterschreitet das EEG 2021 mit einer **Ausbaumarke von 5 GW p.a.** sogar den Zubau aus 2020 von 5.360 MW; die Vorgehensweise ist als **wenig ambitioniert** zu bezeichnen. Dass die Ausschreibungspflicht bei PV-Anlagen mit einer Größenordnung > 750 kW belassen wird, ist begrüßenswert. Es greift zudem eine Neuregelung, dass PV-Dachanlagen in dem Segment 300 – 750 kW ohne Nutzung des Ausschreibungsverfahrens lediglich für 50% des erzeugten Stroms die geregelte Marktprämie erhalten. Für den wirtschaftlichen Betrieb erfordert dieses Modell also im Umkehrschluss einen hohen Eigenbedarf an Strom. Mit dieser Schlechterstellung zum EEG 2017 ist eine Schwächung dieses gewerblichen Marktsegments nicht unwahrscheinlich. Für **ausgeförderte Ü20-Anlagen** wurde eine Stromvergütung in Höhe des Jahres-Marktwertes etabliert sowie die Möglichkeiten zur Eigennutzung des Stroms deutlich erleichtert, was dem **wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Anlagen entgegenkommt.**

Die **ausgeweitete Nutzung der Mieterstromregelung** nunmehr auch auf Energiedienstleister (zuvor lediglich Anlagenbetreiber) sowie **erhöhte Vergütungssätze** werden für neue Nutzungskonzepte und Impulse sorgen; weit gefasste Begrifflichkeiten (wie z. B. die fehlende Definition des Begriffes „Quartier“) können andererseits das Risiko von Rechtsunsicherheiten und somit Investitionshemmnissen bergen. Das Segment der kleineren PV-Anlagen sollte von der **Förderung der Eigenversorgung** (u.a. durch den Wegfall der EEG-Umlage bei PV-Anlagen < 30kW (vorher 10 kW)) profitieren. Die Nachrüstspflicht mit Smart Metern für Anlagen > 7kW wurde gesetzlich verankert; da die zügige Flexibilisierung der Erneuerbaren Energien-Stromerzeugung aber nicht nur unabdingbar ist, sondern im Zuge des Ausbaus zunehmend an Bedeutung gewinnt, sind wachsende Anforderungen an die digitale Steuer- und Regelungen unausweichlich. Zusammengefasst werden die Schritte in Richtung (teils) verringertem Verwaltungsaufwand und stärkerer Eigenversorgung für Impulse sorgen, stellen aber keine starke Offensive zum Ausbau der Photovoltaik dar.

Neue Finanzierungsbasis und mehr Marktnähe beim erneuerbaren Energien Ausbau

Zudem soll die **Finanzierung der EEG-Vergütungen auf eine neue Basis** gestellt werden: Das bisherige Instrument, die EEG-Umlage (bzw. das zugrundeliegende EEG-Konto) brauchte in 2020 erstmals Finanzierungsunterstützung (Erträge aus CO₂-Emissionszertifikaten), um sich nicht in schwindelerregende Höhen bis über 8 ct/kWh zu bewegen. Die erforderliche Neudimensionierung des Erneuerbaren-Energien-Ausbaus macht deutlich,

dass andere Finanzierungswege notwendig werden. Gleichmaßen soll die Entwicklung der Direktvermarktung von regenerativ erzeugtem Strom in Deutschland weiter vorangetrieben werden, um Fortschritte bei der Marktfähigkeit der regenerativen Energien zu erreichen. Gerade für ausgeförderte Ü20-Anlagen bietet die Direktvermarktung des erzeugten Stroms Chancen. So hat der Abschluss von Power Purchase Agreements (PPAs, bilateral zwischen Betreiber und Stromabnehmer abgeschlossene, längerfristige Stromlieferverträge) in Deutschland seit Sommer 2020 mehr an Fahrt gewonnen. Naturgegeben sind hier Interdependenzen zu beachten: **Direktvermarktungsoptionen für Strom wie z.B. PPAs konkurrieren mit dem EEG-Förderinstrumentarium und konnten daher noch nicht so zur Entfaltung kommen wie bislang angestrebt.** Dies gilt es im Rahmen der Überarbeitung des EEG im Frühjahr 2021 bei der Ausgestaltung des Vergütungsregulariums für Ü20-Anlagen über das Jahr 2023 hinaus auszutarieren.

Gemäß dem Entschließungsantrag sollen in Q1/2021 insbesondere für folgende Teilbereiche neue bzw. weitergehende Regelungen getroffen werden: Neben Lösungen für die Ü20-Anlagen, die an die Stromvergütungs-Übergangsregelungen bis 2022 anschließen, steht insbesondere die Überarbeitung der Ausbaupfade für die einzelnen regenerativen Energieträger samt Maßnahmenbündel zur Erreichung der jeweiligen Kapazitätsausbauten im Vordergrund. Gestiegene CO₂-Zertifikatspreise setzen zudem die Kohleverstromung wirtschaftlich zunehmend unter Druck. Von Rückwärtsentwicklungen bei den CO₂-Zertifikatspreisen ist nicht auszugehen, Anfang Februar 2021 meldete Bloomberg sogar, dass US-Fonds auf CO₂-Zertifikatspreise von 100 EUR/t noch in 2021 setzen. Das Ausschreibungsverfahren in Deutschland, bei welchem Kohlekapazitäten vom Netz gehen können (Zuschlagsveröffentlichung im Dezember 2020) war hoch überzeichnet und die Kompensationszahlungen lagen deutlich unterhalb der Erwartungen. **Der politische Handlungsdruck bei der Schaffung von (Ersatz-) Kapazitäten zur Stromerzeugung wird von den aktuellen Marktentwicklungen somit noch unterlegt.**

Ansprechpartner in der NORD/LB



Dr. Martina Noss

Head of Research and
Sector Strategy
+49 511 361- 2008

martina.noss@nordlb.de



Karin Meibeyer

Sector Strategy
Specialist Energy
+49 511 361- 6845

karin.meibeyer@nordlb.de



Pascal Seidel

Sector Strategy
Specialist Energy
+49 511 361- 8701

pascal.seidel@nordlb.de

Weitere Ansprechpartner in der NORD/LB

Corporates (Sector Energy)

Tim Junghans (Head of Corporates Energy)	+49 441 237 - 1685
Dirk Schütte	+49 441 237 - 1424
Demier Schoof	+49 441 237 - 1657
Michael Tietjen	+49 441 237 - 1612

Sales

Institutional Sales	+49 511 9818 - 9440
Sales Sparkassen & Regionalbanken	+49 511 9818 - 9400
Sales MM/FX	+49 511 9818 - 9460
Fixed Income/ Structured Products Europe	+352 452211 - 515
Sales Asia	+65 64 203136

Corporates (Other Regions & Sectors)

Bernd Ullrich	Head of Corporates 1	+49 421 332 - 3401
Holm Haensel	Head of Corporates 2	+49 511 361 - 6330
Markus Achten	Head of Corporates Region: Central	+49 211 385496 - 20
Okan Bakanay	Head of Corporates Region: South	+49 892 303241 - 16
Colmar Dick	Head of Acquisition Financing/ Special Situation Financing	+49 511 361 - 6790
Jens Feldbinder	Head of Corporates Chemicals, Logistics & Engineering	+49 511 361 - 2547
Andre Finke	Head of Corporates Product and Sales Management	+49 511 361 - 8627
Dr. Rüdiger Fuhrmann	Head of Agricultural Banking	+49 511 361 - 6201
Nils Jacholke	Head of Structured Solutions	+49 511 361 - 5067
Michael Jonker	Head of International Business & Cash Management	+49 511 361 - 2920
Markus Maindok	Head of Origination Corporates	+49 511 361 - 6794
Sabine Möller	Head of Corporates Construction & Project Development	+49 421 332 - 2405
Sönke Refardt	Head of Corporates Food Industry	+49 511 361 - 2486
Eva Richau	Head of Supply Chain Finance	+49 511 361 - 9529
Olaf Rösel	Head of Corporates Leasing	+49 441 237 - 1658
Christian Röske	Head of Corporates Health Care	+49 511 361 - 2793
Jens Tinnappel	Head of Corporates Region: North	+49 511 361 - 2531
Tillmann Völker	Head of Corporates Trade	+49 403 7655 - 166

Origination & Syndicate

Origination FI	+49 511 9818 - 6600
Origination Corporates	+49 511 361 - 2911

Corporate Sales

Ships/Aircraft	+49 511 9818 - 9440
Real Estate/Structured Finance	+49 511 9818 - 8150
FX/MM	+49 511 9818 - 4006

Wichtige rechtliche Rahmenbedingungen

Diese Studie (nachfolgend als „Information“ bezeichnet) ist von der NORDEUTSCHEN LANDESBANK GIROZENTRALE („NORD/LB“) erstellt worden. Die für die NORD/LB zuständigen Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank („EZB“), Sonnemannstraße 20, D-60314 Frankfurt am Main, und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“), Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt am Main. Sofern Ihnen diese Information durch Ihre Sparkasse überreicht worden ist, unterliegt auch diese Sparkasse der Aufsicht der BaFin und ggf. auch der EZB. Eine Überprüfung oder Billigung dieser Präsentation oder der hierin beschriebenen Produkte oder Dienstleistungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde ist grundsätzlich nicht erfolgt.

Diese Information richtet sich ausschließlich an Empfänger in Deutschland, Australien, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik China (Taiwan), Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich, Vietnam und Zypern (nachfolgend als „relevante Personen“ oder „Empfänger“ bezeichnet). Die Inhalte dieser Information werden den Empfängern auf streng vertraulicher Basis gewährt und die Empfänger erklären mit der Entgegennahme dieser Information ihr Einverständnis, diese nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der NORD/LB an Dritte weiterzugeben, zu kopieren und/oder zu reproduzieren. Diese Information ist nur an die relevanten Personen gerichtet und andere Personen als die relevanten Personen dürfen nicht auf die Angaben in dieser Information vertrauen. Insbesondere darf weder diese Information noch eine Kopie hiervon nach Japan oder in die Vereinigten Staaten von Amerika oder in ihre Territorien oder Besitztümer gebracht oder übertragen oder an Mitarbeiter oder an verbundene Gesellschaften in diesen Rechtsordnungen ansässiger Empfänger verteilt werden.

Bei dieser Information handelt es sich nicht um eine Anlageempfehlung/Anlagestrategieempfehlung, sondern um eine lediglich Ihrer allgemeinen Information dienende Werbemittelung. Aus diesem Grund ist diese Information nicht unter Berücksichtigung aller besonderen gesetzlichen Anforderungen an die Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen/Anlagestrategieempfehlungen erstellt worden. Ebenso wenig unterliegt diese Information dem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung, wie dies für Anlageempfehlungen/Anlagestrategieempfehlungen gilt.

Die hierin enthaltenen Informationen wurden ausschließlich zu Informationszwecken erstellt und werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Es ist nicht beabsichtigt, dass diese Information einen Anreiz für Investitionstätigkeiten darstellt. Sie wird für die persönliche Information des Empfängers mit dem ausdrücklichen, durch den Empfänger anerkannten Verständnis bereitgestellt, dass sie kein direktes oder indirektes Angebot, keine Empfehlung, keine Aufforderung zum Kauf, Halten oder Verkauf sowie keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten und keine Maßnahme, durch die Finanzinstrumente angeboten oder verkauft werden könnten, darstellt.

Alle hierin enthaltenen tatsächlichen Angaben, Informationen und getroffenen Aussagen sind Quellen entnommen, die von der NORD/LB für zuverlässig erachtet wurden. Für die Erstellung dieser Information nutzen wir emittentenspezifisch jeweils Finanzdatenanbieter, eigene Schätzungen, Unternehmensangaben und öffentlich zugängliche Medien. Da insoweit allerdings keine neutrale Überprüfung dieser Quellen vorgenommen wird, kann die NORD/LB keine Gewähr oder Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen übernehmen. Die aufgrund dieser Quellen in der vorstehenden Information geäußerten Meinungen und Prognosen stellen unverbindliche Werturteile dar. Veränderungen der Prämissen können einen erheblichen Einfluss auf die dargestellten Entwicklungen haben. Weder die NORD/LB, noch ihre Organe oder Mitarbeiter können für die Richtigkeit, Angemessenheit und Vollständigkeit der Informationen oder für einen Renditeverlust, indirekte Schäden, Folge- oder sonstige Schäden, die Personen entstehen, die auf die Informationen, Aussagen oder Meinungen in dieser Information vertrauen (unabhängig davon, ob diese Verluste durch Fahrlässigkeit dieser Personen oder auf andere Weise entstanden sind), die Gewähr, Verantwortung oder Haftung übernehmen.

Frühere Wertentwicklungen sind kein verlässlicher Indikator für künftige Wertentwicklungen. Währungskurse, Kursschwankungen der Finanzinstrumente und ähnliche Faktoren können den Wert, Preis und die Rendite der in dieser Information in Bezug genommenen Finanzinstrumente oder darauf bezogener Instrumente negativ beeinflussen. Im Zusammenhang mit Wertpapieren (Kauf, Verkauf, Verwahrung) fallen Gebühren und Provisionen an, welche die Rendite des Investments mindern. Die Bewertung aufgrund der historischen Wertentwicklung eines Wertpapiers oder Finanzinstruments lässt sich nicht zwingend auf dessen zukünftige Entwicklung übertragen.

Diese Information stellt keine Anlage-, Rechts-, Bilanzierungs- oder Steuerberatung sowie keine Zusicherung dar, dass ein Investment oder eine Strategie für die individuellen Verhältnisse des Empfängers geeignet oder angemessen ist, und kein Teil dieser Information stellt eine persönliche Empfehlung an einen Empfänger der Information dar. Auf die in dieser Information Bezug genommenen Wertpapiere oder sonstigen Finanzinstrumente sind möglicherweise nicht für die persönlichen Anlagestrategien und -ziele, die finanzielle Situation oder individuellen Bedürfnisse des Empfängers geeignet.

Ebenso wenig handelt es sich bei dieser Information im Ganzen oder in Teilen um einen Verkaufs- oder anderweitigen Prospekt. Dementsprechend stellen die in dieser Information enthaltenen Informationen lediglich eine Übersicht dar und dienen nicht als Grundlage einer möglichen Kauf- oder Verkaufsentscheidung eines Investors. Eine vollständige Beschreibung der Einzelheiten von Finanzinstrumenten oder Geschäften, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Information stehen könnten, ist der jeweiligen (Finanzierungs-) Dokumentation zu entnehmen. Soweit es sich bei den in dieser Information dargestellten Finanzinstrumenten um prospektpflichtige eigene Emissionen der NORD/LB handelt, sind allein verbindlich die für das konkrete Finanzinstrument geltenden Anleihebedingungen sowie der jeweilig veröffentlichte Prospekt und das jeweilige Registrierungsformular der NORD/LB, die insgesamt unter www.nordlb.de heruntergeladen werden können und die bei der NORD/LB, Georgsplatz 1, 30159 Hannover kostenlos erhältlich sind. Eine eventuelle Anlageentscheidung sollte in jedem Fall nur auf Grundlage dieser (Finanzierungs-) Dokumentation getroffen werden. Diese Information ersetzt nicht die persönliche Beratung. Jeder Empfänger sollte, bevor er eine Anlageentscheidung trifft, im Hinblick auf die Angemessenheit von Investitionen in Finanzinstrumente oder Anlagestrategien, die Gegenstand dieser Information sind, sowie für weitere und aktuellere Informationen im Hinblick auf bestimmte Anlagemöglichkeiten sowie für eine individuelle Anlageberatung einen unabhängigen Anlageberater konsultieren.

Jedes in dieser Information in Bezug genommene Finanzinstrument kann ein hohes Risiko einschließlich des Kapital-, Zins-, Index-, Währungs- und Kreditrisikos, politischer Risiken, Zeitwert-, Rohstoff- und Marktrisiken aufweisen. Die Finanzinstrumente können einen plötzlichen und großen Wertverlust bis hin zum Totalverlust des Investments erfahren. Jede Transaktion sollte nur aufgrund einer eigenen Beurteilung der individuellen finanziellen Situation, der Angemessenheit und der Risiken des Investments erfolgen.

Die NORD/LB und mit ihr verbundene Unternehmen können an Geschäften mit den in dieser Information dargestellten Finanzinstrumenten oder deren Basiswerte für eigene oder fremde Rechnung beteiligt sein, weitere Finanzinstrumente ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die der in dieser Information dargestellten Finanzinstrumente haben sowie Absicherungsgeschäfte zur Absicherung von Positionen vornehmen. Diese Maßnahmen können den Preis der in dieser Information dargestellten Finanzinstrumente beeinflussen.

Soweit es sich bei den in dieser Information dargestellten Finanzinstrumenten um Derivate handelt, können diese je nach Ausgestaltung zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses einen aus Kundensicht anfänglichen negativen Marktwert beinhalten. Die NORD/LB behält sich weiterhin vor, ihr wirtschaftliches Risiko aus einem mit ihr abgeschlossenen Derivat mittels eines spiegelbildlichen Gegengeschäfts an Dritte in den Markt abzugeben.

Nähere Informationen zu etwaigen Provisionszahlungen, die im Verkaufspreis enthalten sein können, finden Sie in der Broschüre „Kundeninformation zum Wertpapiergeschäft“, die unter www.nordlb.de abrufbar ist.

Die in dieser Information enthaltenen Informationen ersetzen alle vorherigen Versionen einer entsprechenden Information und beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Information. Zukünftige Versionen dieser Information ersetzen die vorliegende Fassung. Eine Verpflichtung der NORD/LB, die Informationen in dieser Information zu aktualisieren und/oder in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, besteht nicht. Eine Garantie für die Aktualität und fortgeltende Richtigkeit kann daher nicht gegeben werden.

Mit der Verwendung dieser Information erkennt der Empfänger die obigen Bedingungen an.

Die NORD/LB gehört dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe an. Weitere Informationen erhält der Empfänger unter Nr. 28 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NORD/LB oder unter www.dsgv.de/sicherungssystem.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Australien:

DIE NORD/LB IST KEINE NACH DEM BANKING ACT 1959 OF AUSTRALIA AUTORISIERTE BANK ODER DEPOSIT TAKING INSTITUTION. SIE WIRD NICHT VON DER AUSTRALIAN PRUDENTIAL REGULATION AUTHORITY BEAUFICHTIGT.

Die NORD/LB bietet mit dieser Analyse keine persönliche Beratung an und berücksichtigt nicht die Ziele, die finanzielle Situation oder Bedürfnisse des Empfängers (außer zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche).

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Belgien:

Die Bewertung individueller Finanzinstrumente auf der Grundlage der in der Vergangenheit liegenden Erträge ist nicht notwendigerweise ein Indikator für zukünftige Ergebnisse. Die Empfänger sollten beachten, dass die verlautbarten Zahlen sich auf vergangene Jahre beziehen.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Dänemark:

Diese Information stellt keinen Prospekt i.S.d. Dänischen Wertpapierrechts dar und dementsprechend besteht keine Verpflichtung, noch ist es unternommen worden, sie bei der Dänischen Finanzaufsichtsbehörde einzureichen oder von ihr genehmigen zu lassen, da diese Information (i) nicht im Zusammenhang mit einem öffentlichen Anbieten von Wertpapieren in Dänemark oder der Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf einem regulierten Markt i.S.d. Dänischen Wertpapierhandelsgesetzes oder darauf erlassenen Durchführungsverordnungen erstellt worden ist oder (ii) im Zusammenhang mit einem öffentlichen Anbieten von Wertpapieren in Dänemark oder der Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf einem regulierten Markt unter Berufung auf einen oder mehrere Ausnahmetatbestände von dem Erfordernis der Erstellung und der Herausgabe eines Prospekts nach dem Dänischen Wertpapierhandelsgesetz oder darauf erlassenen Durchführungsverordnungen erstellt worden ist.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Estland:

Es ist empfehlenswert, alle Geschäfts- und Vertragsbedingungen der von der NORD/LB angebotenen Dienstleistungen genau zu prüfen. Falls notwendig, sollten sich Empfänger dieser Information mit einem Fachmann beraten.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Finnland:

Die in dieser Information beschriebenen Finanzprodukte dürfen, direkt oder indirekt, Einwohnern der Republik Finnland oder in der Republik Finnland nicht angeboten oder verkauft werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den anwendbaren Finnischen Gesetzen und Regelungen. Speziell im Falle von Aktien dürfen diese nicht, direkt oder indirekt, der Öffentlichkeit angeboten oder verkauft werden – wie im Finnischen Wertpapiermarktgesetz (746/2012, in der gültigen Fassung) definiert.

Der Wert der Investments kann steigen oder sinken. Es gibt keine Garantie dafür, den investierten Betrag zurückzuerhalten. Erträge in der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Ergebnisse.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Frankreich:

Die NORD/LB ist teilweise reguliert durch die „Autorité des Marchés Financiers“. Details über den Umfang unserer Regulierung durch die zuständigen Behörden sind von uns auf Anfrage erhältlich.

Diese Information stellt eine Analyse i.S.v. Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/73/EG, Art. L.544-1 und R.621-30-1 des Französischen Geld- und Finanzgesetzes dar und ist als Empfehlung gemäß der Richtlinie 2003/6/EG und 2003/125/EG zu qualifizieren.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Griechenland:

Die in dieser Information enthaltenen Informationen beschreiben die Sicht des Autors zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und dürfen vom Empfänger nicht verwendet werden, bevor nicht feststeht, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Verwendung zutreffend und aktuell sind.

Erträge in der Vergangenheit, Simulationen oder Vorhersagen sind daher kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse. Investmentfonds haben keine garantierten Erträge und Renditen in der Vergangenheit garantieren keine Erträge in der Zukunft.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Indonesien:

Diese Information enthält allgemeine Informationen und ist nicht auf die Verhältnisse einzelner oder bestimmter Empfänger zugeschnitten. Diese Information ist Teil des Marketingmaterials der NORD/LB.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Irland:

Diese Information wurde nicht in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2003/71/EG (in der gültigen Fassung) betreffend Prospekte (die „Prospektrichtlinie“) oder aufgrund der Prospektrichtlinie ergriffenen Maßnahmen oder dem Recht irgendeines Mitgliedsstaates oder EWR-Vertragsstaates, der die Prospektrichtlinie oder solche Maßnahme umsetzt, erstellt und enthält deswegen nicht alle diejenigen Informationen, die ein Dokument enthalten muss, das entsprechend der Prospektrichtlinie oder den genannten Bestimmungen erstellt wird.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Japan:

Diese Information wird Ihnen lediglich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten für Wertpapiertransaktionen oder Warendermingeschäfte dar. Wenngleich die in dieser Information enthaltenen tatsächlichen Angaben und Informationen Quellen entnommen sind, die wir für vertrauenswürdig und verlässlich erachten, übernehmen wir keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser tatsächlichen Angaben und Informationen.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Kanada:

Diese Information wurde allein für Informationszwecke im Zusammenhang mit den hierin enthaltenen Produkten erstellt und ist unter keinen Umständen als ein öffentliches Angebot oder als ein sonstiges (direktes oder indirektes) Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren in einer Provinz oder einem Territorium Kanadas zu verstehen. Keine Finanzmarktaufsicht oder eine ähnliche Regulierungsbehörde in Kanada hat diese Wertpapiere dem Grunde nach bewertet oder diese Information überprüft und jede entgegenstehende Erklärung stellt ein Vergehen dar. Mögliche Verkaufsbeschränkungen sind ggf. in dem Prospekt oder anderer Dokumentation des betreffenden Produktes enthalten.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Korea:

Diese Information wurde Ihnen kostenfrei und lediglich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Alle in der Information enthaltenen Informationen sind Sachinformationen und spiegeln somit weder die Meinung noch die Beurteilung der NORD/LB wider. Die in der Information enthaltenen Informationen dürfen somit nicht als Angebot, Vermarktung, Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes oder Anlageberatung hinsichtlich der in der Information erwähnten Anlageprodukte ausgelegt werden.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Luxemburg:

Unter keinen Umständen stellt diese Information ein individuelles Angebot zum Kauf oder zur Ausgabe oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Abnahme von Finanzinstrumenten oder Finanzdienstleistungen in Luxemburg dar.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Neuseeland:

Die NORD/LB ist keine in Neuseeland registrierte Bank. Diese Analyse stellt lediglich eine allgemeine Information dar. Sie berücksichtigt nicht die finanzielle Situation oder Ziele des Empfängers und ist kein persönlicher Finanzberatungsservice („personalized financial adviser service“) gemäß dem Financial Advisers Act 2008.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in den Niederlanden:

Der Wert Ihres Investments kann schwanken. Erzielte Gewinne in der Vergangenheit bieten keinerlei Garantie für die Zukunft. (De waarde van uw belegging kan fluctueren. In het verleden behaalde resultaten bieden geen garantie voor de toekomst).

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Österreich:

Keine der in dieser Information enthaltenen Informationen stellt eine Aufforderung oder ein Angebot der NORD/LB oder mit ihr verbundener Unternehmen dar, Wertpapiere, Terminprodukte oder andere Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen oder an irgendeiner Anlagestrategie zu partizipieren. Nur der veröffentlichte Prospekt gemäß dem Österreichischen Kapitalmarktgesetz kann die Grundlage für die Investmententscheidung des Empfängers darstellen. Aus Regulierungsgründen können Finanzprodukte, die in dieser Information erwähnt werden, möglicherweise nicht in Österreich angeboten werden und deswegen nicht für Investoren in Österreich verfügbar sein. Deswegen kann die NORD/LB ggf. gehindert sein, diese Produkte zu verkaufen bzw. auszugeben oder Anfragen zu akzeptieren, diese Produkte zu verkaufen oder auszugeben, soweit sie für Investoren mit Sitz in Österreich oder für Mittelsmänner, die im Auftrag solcher Investoren handeln, bestimmt sind.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Polen:

Diese Information stellt keine Empfehlung i.S.d. Regelung des Polnischen Finanzministers betreffend Informationen zu Empfehlungen zu Finanzinstrumenten oder deren Aussteller vom 19.10.2005 dar.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Portugal:

Diese Information ist nur für institutionelle Kunden gedacht und darf nicht (i) genutzt werden von, (ii) in irgendeiner Form kopiert werden für oder (iii) verbreitet werden an irgendeine andere Art von Investor, insbesondere keinen Privatkunden. Diese Information stellt weder ein Angebot noch den Teil eines Angebots zum Kauf oder Verkauf von in der Information behandelten Wertpapieren dar, noch kann sie als eine Anfrage verstanden werden, Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, sofern diese Vorgehensweise für ungesetzlich gehalten werden könnte. Diese Information basiert auf Informationen aus Quellen, von denen wir glauben, dass sie verlässlich sind. Trotzdem können Richtigkeit und Vollständigkeit nicht garantiert werden. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, sind alle hierin enthaltenen Ansichten bloßer Ausdruck unserer Recherche und Analyse, die ohne weitere Benachrichtigung Veränderungen unterliegen können.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in der Republik China (Taiwan):

Diese Information stellt ausschließlich allgemeine Informationen bereit und berücksichtigt nicht die individuellen Interessen und Bedürfnisse, Vermögensverhältnisse und Investitionsziele von Investoren. Die Inhalte der Information sollen nicht als Empfehlung oder Beratung zum Erwerb eines bestimmten Finanzprodukts ausgelegt werden. Investitionsentscheidungen sollen nicht ausschließlich auf Basis dieser Information getroffen werden. Für Investitionsentscheidungen sollten immer eigenständige Beurteilungen vorgenommen werden, die einbeziehen, ob eine Investition den persönlichen Bedürfnissen entspricht. Darüber hinaus sollte für Investitionsentscheidungen professionelle und rechtliche Beratung eingeholt werden.

NORD/LB hat die vorliegende Information mit einer angemessenen Sorgfalt erstellt und vertraut darauf, dass die enthaltenen Informationen am Veröffentlichungsdatum verlässlich und geeignet sind. Es wird jedoch keine Zusicherung oder Garantie für Genauigkeit oder Vollständigkeit gegeben. In dem Maß, in dem die NORD/LB ihre Sorgfaltspflicht als guter Verwalter ausübt wird keine Verantwortung für Fehler, Versäumnisse oder Unrichtigkeiten in der Information übernommen. Die NORD/LB garantiert keine Analageergebnisse, oder dass die Anwendung einer Strategie die Anlageentwicklung verbessert oder zur Erreichung Ihrer Anlageziele führt.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Schweden:

Diese Information stellt keinen Prospekt, kein öffentliches Angebot, kein sonstiges Angebot und keine Aufforderung (und auch keinen Teil davon) zum Erwerb, Verkauf, Zeichnung oder anderen Handel mit Aktien, Bezugsrechten oder anderen Wertpapieren dar. Sie und auch nur Teile davon dürfen nicht zur Grundlage von Verträgen oder Verpflichtungen jeglicher Art gemacht oder hierfür als verlässlich angesehen werden. Diese Information wurde von keiner Regulierungsbehörde genehmigt. Jedes Angebot von Wertpapieren erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer anwendbaren Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß der EG-Prospektrichtlinie und kein Angebot von Wertpapieren erfolgt gegenüber Personen oder Investoren in einer Jurisdiktion, in der ein solches Angebot vollständig oder teilweise rechtlichen Beschränkungen unterliegt oder wo ein solches Angebot einen zusätzlichen Prospekt, andere Angebotsunterlagen, Registrierungen oder andere Maßnahmen erfordern sollte.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in der Schweiz:

Diese Information wurde nicht von der Bundesbankkommission (übergegangen in die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 01.01.2009) genehmigt. Die NORD/LB hält sich an die Vorgaben der Richtlinien der Schweizer Bankiervereinigung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (in der jeweils gültigen Fassung).

Diese Information stellt keinen Ausgabeprospekt gemäß Art. 652a oder Art. 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts dar. Diese Information wird allein zu Informationszwecken über die in dieser Information erwähnten Produkte veröffentlicht. Die Produkte sind nicht als Bestandteile einer kollektiven Kapitalanlage gemäß dem Bundesgesetz über kollektive Kapitalanlagen (CISA) zu qualifizieren und unterliegen daher nicht der Überwachung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Singapur:

Diese Analyse richtet sich ausschließlich an zugelassene Anleger („Accredited Investors“) oder institutionelle Anleger („Institutional Investors“) gemäß dem Securities and Futures Act in Singapur.

Diese Analyse ist lediglich zur allgemeinen Verbreitung gedacht. Sie stellt keine Anlageberatung dar und berücksichtigt nicht die konkreten Anlageziele, die finanzielle Situation oder die besonderen Bedürfnisse des Empfängers. Die Einholung von Rat durch einen Finanzberater („financial adviser“) in Bezug auf die Geeignetheit des Investmentproduktes unter Berücksichtigung der konkreten Anlageziele, der finanziellen Situation oder der besonderen Bedürfnisse des Empfängers wird empfohlen, bevor der Empfänger sich zum Erwerb des Investmentproduktes verpflichtet.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in der Tschechischen Republik:

Es gibt keine Garantie dafür, den investierten Betrag zurückzuerhalten. Erträge in der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Der Wert der Investments kann steigen oder sinken.

Die in dieser Information enthaltenen Informationen werden nur auf einer unverbindlichen Basis angeboten und der Autor übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts.

Informationen für Empfänger im Vereinigten Königreich:

Die NORD/LB unterliegt einer teilweisen Regulierung durch die „Financial Conduct Authority“ (FCA) und die „Prudential Regulation Authority“ (PRA). Details über den Umfang der Regulierung durch die FCA und die PRA sind bei der NORD/LB auf Anfrage erhältlich.

Diese Information ist „financial promotion“. Empfänger im Vereinigten Königreich sollten wegen möglicher Fragen die Londoner Niederlassung der NORD/LB, Abteilung Investment Banking, Telefon: 0044 / 2079725400, kontaktieren.

Ein Investment in Finanzinstrumente, auf die in dieser Information Bezug genommen wurde, kann den Investor einem signifikanten Risiko aussetzen, das gesamte investierte Kapital zu verlieren.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Zypern:

Diese Information stellt eine Analyse i.S.d. Abschnitts über Begriffsbestimmungen der Zypriotischen Richtlinie D1444-2007-01 (Nr. 426/07) dar. Darüber hinaus wird diese Information nur für Informations- und Werbezwecke zur Verfügung gestellt und stellt keine individuelle Aufforderung oder Angebot zum Verkauf, Kauf oder Zeichnung eines Investmentprodukts dar.

Redaktionsschluss und letzte Aktualisierung aller Marktdaten: Mittwoch, 24. Februar 2021 (10.30 Uhr)